

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 20. April 2012, dem Tag unserer diesjährigen Kammerversammlung, hatte die Rechtsanwaltskammer München 20.215 Mitglieder. Gerade mal 2 % davon, nämlich 416 Kolleginnen und Kollegen, haben an der Versammlung teilgenommen. Turnusgemäß standen Neuwahlen zum Kammervorstand an. Nur 2 % der Mitglieder also haben ihr Wahlrecht ausgeübt – eine bestürzend geringe Beteiligung. Und bei weitem nicht die schlechteste im Vergleich der 27 regionalen Kammern in Deutschland. Worauf ist eine so geringe Wahlbeteiligung zurückzuführen? Eine erschöpfende Antwort hätte sicherlich mehrere Komponenten. Mitentscheidend aber ist zweifellos die gesetzliche Bestimmung des § 88 Abs. 3 BRAO. Danach findet die Wahl des Kammervorstands als „Urwahl“ in der Kammerversammlung statt. Wir müssen uns fragen, ob eine so geringe Wahlbeteiligung dem Kammervorstand und damit auch der Selbstverwaltung unseres Berufsstandes als solcher eine ausreichende demokratische Legitimation verleiht. Die Frage ist fast rhetorisch, meine Antwort lautet: nein. Derzeit rollt wieder einmal eine Deregulierungswelle aus Brüssel auf uns zu. Wer wie ich von den Vorteilen der anwaltlichen Selbstverwaltung im Kammer-system gegenüber einer staatlichen Verwaltung des Berufsstandes überzeugt ist, muss für eine Reform des Wahlrechts eintreten: Wer es nicht schafft, zur Sicherung der eigenen demokratischen Legitimation notwendige Reformen selbst einzuleiten, wird früher oder später von anderen abgeschafft.

Die Verfassungsrechtler sagen uns, die gesetzliche Regelung sei nicht verfassungswidrig (str.), solange eine zumutbare Möglichkeit gegeben sei, an der Wahl teilzunehmen. Dies sei de lege lata der Fall; eine schwache Wahlbeteiligung resultiere aus schwachem Interesse der Wähler. Ich bezweifle jedoch, ob es unseren

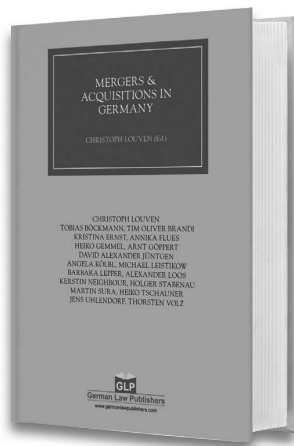
Mitgliedern aus Passau oder Neu-Ulm, aus Lindau oder Berchtesgaden wirklich zumutbar ist, eine Reise von mehreren hundert Kilometern zur Kammerversammlung nach München auf sich zu nehmen und der Stimmabgabe damit (mindestens) einen vollen Arbeitstag zu opfern. Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Beurteilung, halte ich es berufspolitisch für unabdingbar, das Prinzip der Urwahl zu hinterfragen.

Unsere Mitglieder haben das erkannt, ein entsprechender Antrag zur Tagesordnung wurde gestellt. Die Kammerversammlung 2012 hat einmütig – ohne eine einzige Gegenstimme – beschlossen, dass die Rechtsanwaltskammer München sich in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer für eine Änderung des Wahlrechts stark machen soll, damit die BRAK beim Gesetzgeber eine Einführung der Briefwahl anregt. Sie wird vielleicht nicht für alle Kammern notwendig oder passend sein und soll Kammermitgliedern, die sich lieber in der Kammerversammlung einen persönlichen Eindruck von den Kandidaten verschaffen wollen, nicht verbindlich vorgegeben werden. Vielmehr ist eine Öffnungsklausel im Gesetz anzustreben, die es den einzelnen Kammern ermöglicht, durch eine von der Kammerversammlung zu beschließende Wahlsatzung neben der Urwahl auch die Briefwahl zum Kammervorstand vorzusehen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



MERGERS AND ACQUISITIONS IN GERMANY
 edited by Christoph Louven, written by Christoph Louven, Tobias Böckmann, Tim Oliver Brandt, Kristina Ernst, Annika Flues, Heiko Gemmel, Arnt Göppert, David Alexander Jüntgen, Angela Kölbl, Michael Leistikow, Barbara Lepper, Alexander Loos, Kerstin Neighbour, Holger Stabenau, Martin Sura, Heiko Tschauner, Jens Uhlendorf and Thorsten Volz
 2012, 323 pages, € 128,-
 German Law Publishers
 ISBN 978-3-941389-09-0

This Manual in the English language outlines mergers & acquisitions under German law. Every aspect of a M&A transaction considering possible German peculiarities is illuminated by the authors: preparatory steps, the sale and purchase agreement as well as post-closing measures. Furthermore, there is relevant information on taxation, employment law and competition law issues. Some precious insight is given on tactical strategies for companies in the forefront of a takeover.



Please order at your convenient bookshop or go to
www.germanlawpublishers.com

SWEET & MAXWELL



THOMSON REUTERS



Beweisantrag und Amtsermittlung im Verwaltungsprozess

Ein Leitfaden für die Praxis

von Professor Dr. Peter Kothe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht, Stuttgart, Honorarprofessor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen – University of Applied Sciences, Ludwigsburg, und Martin Redeker, Richter am Oberverwaltungsgericht Greifswald

2012, 174 Seiten, € 28,-
 ISBN 978-3-415-04813-3

Die Autoren setzen sich zunächst mit den Grundzügen und Einzelheiten der Amtsermittlung auseinander, um dann auf die Möglichkeiten der anwaltlichen Einflussnahme hierauf – insbesondere durch das Stellen von Beweisanträgen – einzugehen. Anschließend zeigen sie, wie auf die Ablehnung von Beweisanträgen und auf Mängel in der Amtsermittlung reagiert werden kann. Kostenrechtliche Aspekte runden das Werk ab. Die Verfasser arbeiten seit vielen Jahren im Bereich des Verwaltungsprozessrechts und bringen ihre unterschiedlichen Erfahrungen als Richter und Rechtsberater in das Werk ein.

Das Rechtsprechungsverzeichnis im Anhang gibt einen Überblick über die bisher zu »Beweisrecht und Amtsermittlung« ergangene Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.



RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ20512

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen vierteljährlich im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

20.800 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt die neu gewählten Vorstandsmitglieder
(v.l.n.r.: Dr. Simone Powilleit, Alexander Mayerhöfer,
Anne Riethmüller, Dr. Andreas Lehnert), siehe auch S. 11.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

Kammerversammlung 2012 __ 4

Die neuen Vorstandsmitglieder __ 11

Wahlen zum Präsidium __ 12

Interview mit der neuen Präsidentin
des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs __ 12

25 Jahre „Bastille-Beschlüsse“ __ 14

CCBE – Hauptziele für 2012 __ 16

Evaluierung des Rechts- und Justizstandorts Bayern __ 16

Kooperationsabkommen RAK München –
Haifa District Committee der Israel Bar Association __ 17

Energiewende – Fachtagung der Rechtsanwaltskammer
München und der Bayerischen Architektenkammer
am 30. März 2012 __ 18

Rechtsanwalt Dr. Günter Brüggemann 100 Jahre __ 20

Info-Veranstaltung zur BRASStV __ 20

Leserbrief zum Editorial 01/2012 von Frau Kollegin
Christina Edmond von Kirschbaum __ 20

Berufsrecht __ 21

Aus der Rechtsprechung __ 21

Hinweise und Informationen __ 22

Aus- und Fortbildung __ 24

Abschlussprüfung 2012/I der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München __ 24

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses __ 24

Umfrage: „Ausbildung – und dann?“ __ 24

Amtliche Bekanntmachungen __ 25

Richtlinien der Nothilfe
der Rechtsanwaltskammer München __ 25

Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München __ 25

Personalien __ 28

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Kammerversammlung 2012

Zu der Kammerversammlung am 20. April 2012 in München fanden sich 416 Kammermitglieder ein.

1. Bericht des Präsidenten* (Hansjörg Staehle)



a) Änderung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO

Am 27. Oktober 2011 trat die lange erwartete Neufassung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO in Kraft. Nach der Neufassung des Absatzes 3 wurden Zurückweisungsbeschlüsse hinsichtlich des Rechtsmittels Berufungsurteilen gleichgestellt. Soweit eine Beschwerde von über 20.000,- EUR vorliegt, ist seither also das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH eröffnet. Im neugefassten Absatz 2 wurden die Anforderungen an einen Zurückweisungsbeschluss ohne mündliche Verhandlung verschärft. Diese Änderungen gehen zwar, so meine ich, in die richtige Richtung. Aus meiner Sicht wäre indessen eine völlige Abschaffung der Beschlusszurückweisung konsequent und richtig gewesen. Erste Informationen aus dem Lande nähren leider die Besorgnis, dass sich an der Spruchpraxis der Berufungsgerichte wenig ändert. Das lässt mich befürchten, dass dieses Thema die Anwaltschaft weiterhin beschäftigen wird.

b) Anpassung der Anwaltsgebühren

Wie Sie sicherlich in der Fachpresse verfolgt haben, ist die längst überfällige Anpassung der Anwaltsgebühren in Gang gekommen. Der Referentenentwurf des sog. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes liegt vor. Er enthält eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen, die nach den Berechnungen des Bundesjustizministeriums zu einer Anhebung des Gebührenaufkommens von insgesamt 19 % führen sollen. Bei den Wertgebühren werde, so das BMJ, berücksichtigt, dass sich die Gegenstandswerte seit 2004 (Inkrafttreten des RVG) ebenfalls erhöht hätten. Im Hinblick darauf sieht der Entwurf eine Anhebung der Gebührentabelle in Zivilsachen um lediglich 9 % vor. Durch strukturelle Änderungen sollen



Klarstellungen erfolgen, z. B. dass die Einigungsgebühr auch bei Mitwirkung am Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen anfallen soll. Weiter sieht der Entwurf vor, die für Berufung und Revision geltenden Gebührenvorschriften auf Beschwerden und Rechtsbeschwerden in den Verfahren nach dem FamFG erweiternd anzuwenden. Erhebliche Verbesserungen sind im Bereich des Sozialrechts vorgesehen.

Die Fachleute in den Ausschüssen von BRAK und DAV haben eine Vielzahl von Kritikpunkten herausgearbeitet und zum Gegenstand einer gemeinsamen Stellungnahme von BRAK und DAV gegenüber dem BMJ gemacht. Sie können diese Stellungnahme, der sich der Vorstand der RAK München angeschlossen hat, in der neuesten Ausgabe der BRAK-Mitteilungen nachlesen (BRAK-Mitt. 2012, 69 ff.). Die Erfahrung der Vergangenheit lehrt, dass der Schulterschluss der beiden großen Anwaltsorganisationen dafür sorgt, dass Sorgen und Bedenken von der Politik zur Kenntnis genommen werden. Vielleicht gelingt es, einige Vorschläge für strukturelle Änderungen, die bislang vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurden, noch im Gesetz zu verankern.



Besonders bedeutsam ist der Vorschlag einer Erhöhung der Terminsgebühr für zusätzliche Termine zur Beweisaufnahme. Gefordert wird eine Erhöhung der Terminsgebühr um 0,3 für jeden zusätzlichen Termin zur Beweisaufnahme mit einer Begrenzung auf max. 2,0. Kritisiert wird auch, dass der Gesetzgeber bei der Anhebung der Gebührentabelle im Jahr 2004 aufsetzt, als bekanntlich das RVG in Kraft getreten ist. Die mit dem RVG verbundenen strukturellen Verbesserungen haben keineswegs auf alle Kanzleien gleichermaßen positiv durchgeschlagen. Bedeutende Bereiche wie das Familienrecht, das private Baurecht oder das Arzthaftungsrecht blieben au-

* Für alle Berichte gilt das gesprochene Wort.

Ben vor. Es wird deshalb gefordert, die Tatsache stärker in den Blick zu nehmen, dass die Gebührentabelle selbst seit 1994 nicht verändert wurde. Seither sind nicht weniger als 18 Jahre vergangen. Problematisch ist es, dass Gegenstand des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes auch viele andere Kostengesetze sind, namentlich auch das GKG. Die Länder fordern eine Anhebung der Gerichtskosten um 20 % und verweisen darauf, dass die Gerichtskostentabelle ebenfalls seit 1994 unverändert geblieben ist; für den Fall, dass sie mit ihrem Postulat scheitern, drohen sie das Gesetz im Bundesrat zu blockieren. Das ist, wie ich finde, ein merkwürdiger Vorgang: Die Länder bewegen sich bei der Sicherstellung des Zugangs zum Recht für alle doch auf einer anderen Ebene als die für ihre Familien und ihre Kanzleien wirtschaftlich verantwortlichen Anwälte. Lassen Sie uns gleichwohl hoffen, dass wir mit den überfälligen Verbesserungen des RVG zügig vorankommen. Die angesichts der politischen Entwicklungen dieser Tage bisweilen aufkeimende Sorge, der Gesetzentwurf könne der Diskontinuität anheim fallen, möge sich nicht verwirklichen.

c) Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung wurde am 15. Dezember 2011 einstimmig vom Bundestag beschlossen. Es verlangt von Personen, die sich als Mediatorin bzw. Mediator bezeichnen eine geeignete Ausbildung und schafft den „zertifizierten Mediator“, für den nach einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung eine Ausbildung von 120 Zeitstunden verlangt wird. Mit einer Übergangsfrist von einem Jahr wird die im Rahmen vieler Pilotprojekte entstandene gerichtliche Mediation zugunsten eines Güterichtermodells abgeschafft. Danach kann ein Rechtsstreit an einen nicht zur Entscheidung befugten Güterichter abgegeben werden, der zwar durchaus Grundsätze der Mediation nutzen kann, aber nicht an sie gebunden ist, sondern auch und gerade einen Schlichtungsvorschlag unter Berücksichtigung der Rechtslage unterbreiten soll. Ergänzend soll in einem neuen § 278 a ZPO die gerichtliche Mediation verankert werden, die ohne Mitwirkung von Gerichtspersonen stattfindet. Der Bundesrat hat gegen dieses Gesetz den Vermittlungsausschuss angerufen, der sich demnächst damit befassen wird. Zusammen mit der IHK für München und Oberbayern und dem Landgericht München I hat die Rechtsanwaltskammer München bereits durch ein Kooperationsabkommen die Voraussetzungen geschaffen, dass geeignete anwaltliche Mediatorinnen und Mediatoren in Wirtschaftsstreitigkeiten für die gerichtliche Mediation benannt werden können.

d) Neuer § 43 d BRAO – Inkassodienstleistungen

Ein Ärgernis zeichnet sich im Referentenentwurf eines neuen § 43 d BRAO ab. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Forderungen aus einem Fernabsatzvertrag sollen Rechtsanwälte verpflichtet werden, den Gegner des eigenen Mandanten verbindlich darüber zu informieren, ob und wie die Voraussetzungen eines wirksamen Fernabsatzvertrages eingehalten wurden. Zu Recht haben BRAK und DAV diese

Regelung scharf kritisiert, mit der dem Rechtsanwalt erstmals Verpflichtungen gegenüber der Gegenseite auferlegt werden sollen.

e) Ergänzung zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – Haftungsbeschränkung

Eine wichtige Ergänzung wird zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vorbereitet. Auch hier liegt ein gemeinsamer Vorstoß von BRAK und DAV zugrunde. Der Gesellschaftsrechtsausschuss der BRAK, geleitet von unserem Schatzmeister Dr. Kempter, hat einen Gesetzentwurf erarbeitet, nach dem es Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht werden soll, die Haftung für berufliche Fehler auszuschließen. Zwischenzeitlich liegt ein entsprechender Referentenentwurf des BMJ vor. Solche Partnerschaftsgesellschaften sollen den Zusatz „mbB“, d. h. „mit beschränkter Berufshaftung“, führen. Sie sollen verpflichtet sein, eine erhöhte Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die pro Partner eine Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. EUR vorsieht, die für bis zu 4 Schadensfälle pro Jahr zur Verfügung stehen soll. Die Anwaltsorganisationen bemühen sich, beim Gesetzgeber eine Deckelung der Mindestversicherungssumme zu erreichen, beispielsweise bei einer Versicherungssumme von 25 Mio. EUR. Nach derzeitigem Stand würde sie bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit 10 Partnern erreicht. Vielleicht gelingt es, mit diesem Gesetz das anwaltliche Gesellschaftsrecht gegenüber der englischen LLP konkurrenzfähig zu machen, eine Rechtsform, in die bekanntlich viele große Anwalts-gesellschaften „geflüchtet“ sind. Das hängt aber sicherlich auch davon ab, dass die Versicherungspflicht für vielköpfige Partnerschaften nicht ins Uferlose steigt.

f) Änderung des § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO – Haftungsbeschränkung

Noch wichtiger für die große Mehrzahl der Kollegen ist die geplante Änderung des § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO, mit der Rechtsanwälten die Möglichkeit gegeben werden soll, durch allgemeine Geschäftsbedingungen die Berufshaftung auch für Berufsfehler zu beschränken, die mit grober Fahrlässigkeit begangen wurden. Voraussetzung soll eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. EUR, also des zehnfachen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme sein.

g) Elektronischer Rechtsverkehr

Zum Schluss des Kapitels Gesetzgebung möchte ich noch ein Vorhaben erwähnen, das mit Macht auf uns zukommen wird: Ich meine den **elektronischen Rechtsverkehr**. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen haben einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz vorgelegt. Es ist heute zu früh, Ihnen diesen Entwurf in Einzelheiten vorzustellen. Ich möchte Sie aber vorwarnen: Die Anwaltschaft wird in hohem Maße gefordert sein. Der Entwurf sieht beispielsweise die Verpflichtung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor, kurzfristig ein elektronisches Postfach einzurichten, durch das ein authentischer, vertraulicher Datenaustausch mit der Justiz ermöglicht wird. Diese Vorgabe

hieße allerdings, das Pferd vom Schwanz her aufzuzäumen, da die Investitionen für die erforderliche Hard- und Software der Anwaltschaft nicht zugemutet werden können, solange die Gerichte gar nicht in der Lage sind, einen sicheren Datenaustausch, eine Prozessführung auf elektronischem Wege anzubieten. Erfreulich ist, dass die Anwaltschaft sowohl auf Bundesebene, als auch auf der Ebene des Freistaates Bayern von vornherein intensiv in die Diskussion dieses Großvorhabens eingebunden wird.

h) Prozess der RAK München gegen eine führende Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsanwaltskammer München führt einen Prozess gegen eine der führenden Rechtsschutzversicherungen. Diese begünstigt in ihren ARB solche Versicherungsnehmer, die sich in Schadensfällen der von der Versicherung im Einzelfall empfohlenen Rechtsanwälte bedienen. Wer stattdessen einen Anwalt seines Vertrauens mandatiert, muss in Kauf nehmen, in späteren Schadensfällen mit einem zusätzlichen Selbstbehalt von 150,- EUR belastet zu werden, während Versicherungsnehmer, die der Anwaltsempfehlung der Versicherung folgen, weiterhin als schadensfrei behandelt werden. Dies selbst dann, wenn die Versicherung nach verlorenem Prozess zur Kasse treten muss. Der Vorstand hat darin eine Beeinträchtigung der im VVG garantierten freien Anwaltswahl gesehen und auf Unterlassung geklagt. Durch erstinstanzliches Urteil des LG Bamberg vom 8. November 2011 ist die Kammer mit ihrem Unterlassungsbegehren unterlegen. Sie hat jedoch zur Klärung dieser wichtigen Rechtsfrage Berufung zum OLG eingelegt, über die am 13. Juni 2012 verhandelt werden wird.

i) Informationsveranstaltungen zur BRAStV

Die Kammerversammlung beschloss im Jahr **2010**, den Kammervorstand mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu beauftragen. Diese sollte Fragen zur Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung formulieren und anschließend auf der Kammerversammlung **2011** berichten. Die Arbeitsgruppe ist in der Folgezeit durch den Vorstand gegründet worden und hat einen Fragenkatalog erstellt. Aufgrund einiger Verzögerungen konnte allerdings über die Antworten der Versorgungskammer noch nicht auf der Kammerversammlung 2011 berichtet werden. Nach den Beschlüssen der Kammerversammlung 2011 sollte sich der Kammervorstand bei der Versorgungskammer dafür verwenden, eine gemeinsame Arbeitssitzung zu dem Fragenkatalog mit den Mitgliedern des Arbeitskreises durchzuführen. Der Arbeitskreis wurde gebeten, über das Ergebnis einer solchen Veranstaltung frühestmöglich in den Medien der Kammer München, spätestens in der Kammerversammlung 2012 zu berichten. Zudem wurde der Kammervorstand ersucht, zum Thema Anwaltsversorgung bis zum 30. Juni 2011 eine Sonderversammlung abzuhalten.

In Umsetzung dieser Beschlüsse fand am **16. Mai 2011** eine fünfeinhalb Stunden dauernde **Arbeitssitzung** mit Vertretern der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung statt, an der die Mitglieder des Arbeitskreises sowie

Vorstands- und Präsidiumsmitglieder der Kammer teilnahmen. Vier der insgesamt fünf Vorstandsmitglieder der Bayerischen Versorgungskammer sowie der verantwortliche Aktuar standen Rede und Antwort. Zudem war eine Vertreterin der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anwesend. Die Mitglieder des Arbeitskreises und des Kammervorstands hatten die Möglichkeit, kritische Fragen zu stellen und bekamen erschöpfende Antworten.

Am **11. Juli 2011** fand sodann in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München eine **Informationsveranstaltung** über das anwaltliche Versorgungswerk in Bayern statt. Die Veranstaltung war zuvor intensiv – insbesondere über einen Sondernewsletter – beworben worden. Es nahmen insgesamt 124 Kammermitglieder teil. Zunächst berichtete der Vorsitzende des bereits erwähnten Arbeitskreises, Herr Kollege Dr. Dietrich, über die mittlerweile beantworteten Fragen. Anschließend erläuterten der Vorsitzende des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer, Lothar Panzer, der verantwortliche Aktuar und Leiter des Bereichs Mathematik, Dipl.-Math. Helmut Baader, und der Ressortvorstand des Bereichs Kapitalanlagen, Daniel Just, im Rahmen von Kurzvorträgen den rechtlichen Rahmen der anwaltlichen Versorgung, die versicherungsmathematischen Rahmenbedingungen sowie die Kapitalanlagepolitik der Rechtsanwaltsversorgung. Die Veranstaltung dauerte über 4 Stunden und endete erst, als aus dem Teilnehmerkreis keine Fragen mehr gestellt wurden. Sowohl über die Ergebnisse der Arbeitssitzung, als auch der Infoveranstaltung ist in den **Medien** der Kammer, also den Mitteilungen, dem Newsletter und der Homepage jeweils ausführlich berichtet worden. Bis heute befindet sich auf der Homepage der Kammer ein gesonderter Bereich, der über einen auffälligen Link auf der Startseite erreicht werden kann und in dem alle relevanten Informationen abgerufen werden können. So wurden bspw. die präsentierten Folien online gestellt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die Versorgungskammer hat in beiden Veranstaltungen alle ihr gestellten Fragen beantwortet. Es wurde in hohem Maße Transparenz hergestellt. Jedes Mitglied konnte sich umfassend über die – durchaus komplexe – Materie des Versorgungswesens informieren. Und die wirtschaftlichen Fakten sind naturgemäß durch einen darniederliegenden Anlagemarkt beeinflusst, in diesem schwierigen Umfeld aber keineswegs besorgniserregend.

Dem Arbeitskreis möchte ich an dieser Stelle für seine Arbeit danken. Ebenso gilt mein Dank dem Vorstand der Bayerischen Versorgungskammer, der die Sorgen der Mitglieder ernst genommen und umfassende Informationen bereitwillig zur Verfügung gestellt hat.

j) Kammer goes Facebook

Über die aktuellen Zahlen der für Fachangestellte abgeschlossenen Ausbildungsverträge haben wir Sie bereits in Ausgabe 04/2011 der RAK-Mitteilungen informiert. Leider gehen die Zahlen nach wie vor stetig zurück. Damit wird sich der **Fachkräftemangel** gerade im Großraum München weiter verschärfen. Die Kammer möchte alles tun, um Schulabgänger auf einen interessanten Ausbildungsberuf aufmerksam zu

machen. Deshalb: „Kammer goes Facebook“. Der Vorstand hat sich in seiner letzten Sitzung nach einer längeren Diskussion entschlossen, mit diesem Thema einen ersten Schritt in die Welt der Social Media zu wagen. Noch vor der Sommerpause werden wir für die Schulabgänger und Auszubildenden mit einer Facebook-Seite starten. Wir hoffen, so die Zielgruppe – unsere Jugend – besser zu erreichen und auf den Ausbildungsberuf aufmerksam zu machen, der bislang ein „Nischendasein“ neben den großen Büroberufen fristet. Bitte unterstützen Sie uns, gerne auch mit Beiträgen auf Facebook. Ich selbst bin sehr gespannt auf die Resonanz.

k) Ausbildungssiegel

Im letzten Jahr hat der Kammervorstand das „**Ausbildungssiegel**“ für Kanzleien eingeführt. Ich kann berichten, dass das Siegel großen Anklang findet und sich bereits über 50 Kanzleien dafür beworben haben. Der Kammervorstand wird sich gemeinsam mit dem Berufsbildungsausschuss weiterhin intensiv um dieses Thema kümmern. Gleichzeitig danke ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dafür, dass Sie weiterhin in Ihren Kanzleien mit großem Engagement ausbilden.

l) Sitzungen von Vorstand, Präsidium und Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2011 insgesamt 125 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat 11 Mal getagt, das Präsidium 23 Mal; die Abteilungen kamen zusammen auf 91 Sitzungen. Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle arbeiten mit hohem Einsatz, den ich an dieser Stelle ausdrücklich hervorheben und loben möchte. Mit den Präsidien aller Gerichtsbarkeiten halten wir ständigen Kontakt in regelmäßigen Jour fixe-Veranstaltungen und verzeichnen ein hohes Entgegenkommen der Richterschaft. Wir hatten vor kurzem durch die traurigen Ereignisse in Dachau leider Anlass, auch die Frage der Sicherheit an den Gerichten aus der Sicht der Anwaltschaft zu thematisieren, was natürlich auch gegenüber dem Justizministerium geschehen ist. Die Anwaltschaft fordert flächendeckende und nachhaltige Sicherheitsmaßnahmen an den Gerichten.

m) Dank für die gute Zusammenarbeit

Wie in jedem Jahr möchte ich meinen Bericht mit einem Dank für die intensive und fruchtbare Zusammenarbeit im Vorstand und im Präsidium schließen und mich bei den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitarbeitern in der Geschäftsstelle sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit und die erfolgreiche Bewältigung eines großen Arbeitspensums bedanken.

2. Bericht des Schatzmeisters (Dr. Fritz Kempfer) (Zusammenfassung)



In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2011 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempfer, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Für die Bilanz und den Abschluss 2011 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt. Der Haushaltsplan für 2012 wurde einstimmig genehmigt. Zuletzt verwies Schatzmeister Dr. Kempfer auf die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München und bat gleichzeitig bedürftige Kolleginnen und Kollegen zu benennen. Er wies darauf hin, dass 100 % der Spenden an die Empfänger gelangen und dankte der Kollegenschaft im Kammerbezirk für ihre großzügigen Spenden, die dazu beigetragen haben, Kolleginnen und Kollegen in Not zu helfen.



Betriebsprüfung und Steuerfahndung

von Dr. Thomas Kaligin, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

2012, ca. 800 Seiten, € 79,-

ISBN 978-3-415-04749-5

Das Buch bietet in seinem ersten Teil mit der Betriebsprüfung, in seinem zweiten Teil mit der Steuerfahndung und in seinem dritten Teil mit dem Steuerstrafverfahren umfassende und aktuelle Praxiserfahrungen. Besonders wertvoll ist der neue Leitfaden durch den zweiteiligen Aufbau der Ausführungen zur Betriebsprüfung – mit Struktur und Strategie auf der einen Seite sowie praktischen Einzelfragen auf der anderen Seite.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

3. Bericht der Geschäftsführung

(Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp)

a) Mitgliederverwaltung, Mitgliederstand

Insgesamt hatte die Rechtsanwaltskammer München zum 1. Januar 2012 20.042 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von 448 Mitgliedern. Das entspricht einem Zuwachs von rund 2,39 %. Damit bleibt der Zuwachs in der gewohnten Größe der letzten beiden Jahre. Allerdings ist nach wie vor eine Abnahme bzw. eine Abflachung des Zuwachses festzustellen, wie wir sie bereits seit dem Jahr 2001 beobachten (rund 4–5 %). Dies hängt vielleicht auch mit der Entwicklung der Studentenzahlen zusammen. Bis 2002 hatten wir einen Rückgang der Studentenzahlen. Im Jahre 2003 hatten wir einen deutlichen Anstieg von Jurastudenten. Wir werden sehen, ob und inwieweit sich dies auf die Anwaltszulassungen auswirken wird.

Im Bund liegt der Zuwachs zum Vergleich bei rund 1,8 % gegenüber 1,9 % vor zwei Jahren. Absolut erreichte die Gesamtzahl der Anwälte in der Bundesrepublik per 1. Januar 2012 den Mitgliederstand von 159.315 (2010: 153.251, 2011: 156.479).

Wie in den Vorjahren bleibt der Trend der Anwaltschaft zu jung und weiblich. Der Anteil der Frauen an den Neuzulassungen nimmt weiterhin zu, sodass unsere Kammer nunmehr 34,5 % Rechtsanwältinnen hat.

Wir hatten im vergangenen Jahr 542 Löschungen, davon 264 Verzicht auf die Zulassung. Aus einer von uns durchgeführten Umfrage bei den Verzichtenden haben von 182 Kolleginnen und Kollegen angegeben, dass

- 45 aus Altersgründen,
- 40 aufgrund einer anderweitigen Tätigkeit und
- 36 wegen der Berufung ins Beamtenverhältnis verzichtet haben. 20 gaben wirtschaftliche Verhältnisse als Grund an.

Die Zahl der ausländischen Kolleginnen und Kollegen nimmt nur langsam zu. Insgesamt gehören der Rechtsanwaltskammer München inzwischen 162 ausländische Kolleginnen und Kollegen an.

b) Berufsrecht/Beschwerden

Im Jahre 2012 sind bei der Kammer 3.125 Beschwerden eingegangen (im Jahre 2011: 2.956 Beschwerden). Davon mussten 476 konkrete Berufsverletzungen festgestellt werden (gegenüber 487 in 2010). Die berufsrechtlichen Verstöße teilen sich folgendermaßen auf: Spitzenreiter ist der Verstoß der Untätigkeit (77 Verstöße), gefolgt von berufsrechtswidriger Werbung (51 Verstöße), Unsachlichkeit (40 Verstöße) und Umgehung des Gegenanwalts (40 Verstöße).

c) Fachanwaltssachen

Erfreulich ist auch wieder die Entwicklung der Fachanwälte zum Stichtag 1. Januar 2012. Inzwischen gibt es 4.616 Fachanwaltsbezeichnungen. Dies sind rund 20,1 % der Mitglieder. 563 Kolleginnen und Kollegen führen zwei und 21 Anwälte führen drei Fachanwaltstitel. Die größte Zahl der Fachanwaltstitelträger ist in den Bereichen Arbeitsrecht, Familienrecht und Steuerrecht tätig.

Eine Umfrage hat ergeben, dass zwei Drittel der Rechtssuchenden Fachanwälte beauftragt haben und es hiervon 96 % wichtig war, gerade einen Fachanwalt zu beauftragen. Wichtig für alle FAe ist der Hinweis auf den unaufgeforderten Nachweis der Fortbildung nach § 15 FAO. Der Fachanwaltstitel stellt eine Art zertifizierten Qualitätsnachweis dar. Insofern ist eine Überprüfung der Fortbildung wichtig und erforderlich.

d) Gebührenrecht

Die Entwicklung der Gutachtensaufträge im Gebührenrecht blieb weitgehend konstant und beträgt um die 100 Eingänge.

e) Vermittlungen

Im Jahr 2011 wurden 286 Vermittlungsverfahren durchgeführt.

f) Ehrenamtlich Tätige

Insgesamt sind für die Kammer und für die durch diese ausführende Selbstverwaltung der Anwaltschaft rund 650 Funktionen auszuüben, in denen rund 450 Kolleginnen und Kollegen tätig sind. Hierfür gebührt diesen Kolleginnen und Kollegen unser aller Dank.

Wir von der Geschäftsstelle (rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind hierbei sozusagen als Serviceeinheit für alle Kammergremien tätig. Wir machen dies gerne und engagiert. Wir haben die Kammerverwaltung in den letzten Jahren wesentlich effektiver gestaltet. Die telefonische Erreichbarkeit ist deutlich entspannter als früher. Die Bearbeitungszeiten haben sich in vielen Bereichen erheblich verkürzt. Demnächst werden wir auch den Schritt in das digitale Zeitalter mit dem Ziel des papierlosen Büros und der noch effektiveren Aktenbearbeitung anstreben.

In diesem Sinne danke ich, auch im Namen meiner Kolleginnen GFin Schwärzer und GFin Doppler sowie meines Kollegen GF Siegmund, dem Präsidium, dem Vorstand, allen ehrenamtlich und den in der Geschäftsstelle hauptberuflich für die Rechtsanwaltskammer tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünsche uns allen ein mindestens ebenso erfolgreiches Jahr 2012.

4. Entlastung des Kammervorstands



Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand auf Antrag des Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbands Michael Dudek einstimmig die Entlastung.

5. Beschlüsse

a) Antrag des Kammervorstands zur Regelung der Nothilfe

Der Antrag des Kammervorstands zur Regelung der Nothilfe wurde einstimmig beschlossen. Die Richtlinien zur Nothilfe finden Sie in diesem Heft auf Seite 25.



b) Antrag von Rechtsanwalt Wolfgang Hastenrath zur Briefwahl

Der Vorschlag des Herrn Kollegen Wolfgang Hastenrath, die Kammer möge sich für die Briefwahl einsetzen, wurde ohne Gegenstimmen in der durch Vizepräsident Dr. Albert Hägele beantragten Formulierung wie folgt angenommen: „Die Kammerversammlung ersucht den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, geeignete Maßnahmen zur Änderung des § 88 Abs. 2 BRAO dahingehend durchzuführen, dass allen Kammermitgliedern für die Wahl zum Kammervorstand auch die Briefwahl zur Verfügung steht. Die Kammerversammlung regt insbesondere an, dass der Präsident der Rechtsanwaltskammer München oder sein Vertreter das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in diesem Sinne ausübt, mit dem Ziel, ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der BRAO herbeizuführen“.



RdW Band 135
Schriftenreihe
Das Recht der Wirtschaft
Gründerlexikon

Das Wichtigste:
 ■ Spezial-Vollmachten des Gesellschafts- und Handelsrechts 12
 ■ Grundstücke-Vollmachten 15
 ■ Familien- und erbrechtliche Vollmachten 24
 ■ Prozess-Vollmachten 31
 ■ Junge Spezial-Vollmachten 33
 ■ Vollmachten-Bestätigung 40
 ■ Genehmigung 41
 ■ General-Vollmachten 43
 ■ Patientenverfügung 48
 ■ Vollmacht-Mittelteil 53
 ■ Kosten 55
 ■ Textausgabe BGB 57

EPPLE
Muster für Vollmachten
 8. Auflage

Neuaufgabe.

BOORBERG

WWW.BOORBERG.DE

Muster für Vollmachten

– einschließlich vorsorgender Generalvollmacht und Patientenverfügung –
 von Dieter Eppler, Notar a.D.

2012, 8., überarbeitete Auflage, 70 Seiten, € 7,80; ISBN 978-3-415-04800-3
 Das Recht der Wirtschaft, Band 135

Der bewährte Ratgeber enthält 56 Vollmachtsmuster zur Vertretung im Geschäfts- und Liegenschaftsverkehr, in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten oder in Rechtsstreitigkeiten, um nur die wichtigsten Bereiche zu nennen. Hinweise und Anmerkungen gehen auf die rechtlich bedeutsamen Fragen ein und stellen dadurch den Zweck und die Tragweite der einzelnen Vollmachtsmuster klar heraus.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/4361564
 TEL 07 11/73 85-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

6. Wahlen zum Kammervorstand

Auf der Kammerversammlung 2012 standen 18 Mitglieder des Vorstands, die gemäß § 68 Abs. 2 BRAO turnusgemäß ausgeschieden waren, zur Wahl an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO). Im Ergebnis wurden gewählt:

LG-Bezirk Augsburg:

RAin Anne Riethmüller
RA Dr. Thomas Weckbach
RA Werner Weiss

LG-Bezirk Deggendorf:

RA Dr. Michael Schröter

LG-Bezirk Memmingen:

RA Michael Bogdahn

LG-Bezirk München I:

RA Dr. Wolfgang Götz
RA Marc Groebl, LL.M.
RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter
RA Dr. Andreas Lehnert
RA Andreas von Máriássy
RAin Dr. Simone Powilleit
RA Dr. Frank Remmert
RAin Regina Rick
RA Hansjörg Staehle
RA Michael Then
RA Jochen Uher

LG-Bezirk München II:

RA Alexander Mayerhöfer
RA Joachim Schwarzenau



Beim geselligen Empfang im Anschluss an die Kammerversammlung konnten sich die Kolleginnen und Kollegen untereinander austauschen.



Die neuen Vorstandsmitglieder

Folgende Mitglieder wurden erstmals in den Kammervorstand gewählt:



Dr. Andreas Lehnert, München

Geboren 1967 in Hildesheim, Studium in Göttingen, Referendariat im OLG-Bezirk Celle, Promotion in Münster, seit 1999 Rechtsanwalt, seit 2004 Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner in der Kanzlei Schönefelder Ziegler Lehnert, seit 2008 Mitarbeit als wissenschaftliche Hilfskraft der Vorstandsabteilung V (Gebührenrecht).



Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Geboren 1973, Studium und Referendariat in München und London; Rechtsanwalt seit 2001, zunächst in mittelständischer Kanzlei sowie in 2-er Sozietät in München. Seit 2010 mit RA Thelemann und RAin Dr. Baudisch in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei in Miesbach tätig. Schwerpunkte: Familien- und Steuerrecht. Seit Dezember 2010 in der Vorstandsabteilung X (Berufsrecht) engagiert.



Dr. Simone Powilleit, München

Rechtsanwältin Dr. Powilleit ist seit 1998 als Anwältin zugelassen. Sie arbeitete zunächst als Geschäftsführerin und Syndika in der chemischen Industrie und gründete später eine Rechtsanwaltskanzlei in München. Homepage: www.powilleit.eu.



Anne Riethmüller, Markt Diedorf

Jahrgang 1967, Studium in Bremen und Augsburg. 1996 Gründung der Kanzlei Riethmüller & Dr. Wagner in Markt Diedorf im Landkreis Augsburg. RAin Riethmüller ist Fachanwältin für Familien- und Erbrecht und auch als Mediatorin auf diesen Gebieten tätig. Sie engagiert sich seit vielen Jahren als Gastdozentin in der Referendarausbildung beim LG Augsburg und ist stellvertretende Vorsitzende des Augsburger Anwaltvereins. Früher war sie für das FORUM Junge Anwaltschaft die Augsburger Regionalbeauftragte. Seit 2007 ist RAin Riethmüller Mitglied der Satzungsversammlung; in der laufenden Legislaturperiode wurde sie zur Schriftführerin der Satzungsversammlung bestimmt. Weitere Informationen finden sich unter www.riwa-augsburg.de.

Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 20. April 2012 hielt der neue Vorstand am 27. April 2012 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München in folgender Zusammensetzung bestätigt:



Präsident:
Hansjörg Staehle



1. Vizepräsident:
Michael Then



2. Vizepräsident:
Dr. Thomas Weckbach



3. Vizepräsident:
Dr. Albert Hägele



4. Vizepräsident
und Schriftführer:
Andreas von Máriássy



5. Vizepräsident
und Schatzmeister:
Dr. Fritz-Eckehard Kempfer

Interview mit der neuen Präsidentin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs



Rechtsanwältin Irina Lindenberg-Lange ist seit 16. Dezember 2012 neue Präsidentin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (BayAGH). Seit 1991 ist sie Rechtsanwältin und in Augsburg als Fachanwältin für Verwaltungsrecht sowie als Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht tätig. Frau Kollegin Lindenberg-Lange lehrt als Gastdozentin im Rahmen der Ausbildung der Rechtsreferendare im Öffentlichen Recht. Sie ist seit 2002 Mitglied und seit 2005 Vorsitzende des 4. Senats des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs. Frau Kollegin Lindenberg-Lange sprach mit Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp über ihr neues Amt.

Kopp: Berichten Sie uns über Ihre neuen Aufgaben als Präsidentin.

Lindenberg-Lange: Ich bin nun seit 10 Jahren als Richterin beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof tätig, erst in einem Disziplinarsenat und seit dem Jahre 2005 als Vorsitzende Richterin in einem verwaltungsrechtlichen Senat. Daneben war ich gewähltes Präsidiumsmitglied des Gerichts. Zu meinen Aufgaben gehörte nicht zuletzt die Vorbereitung der Sitzungen in allen in meinem Senat zu verhandelnden Fällen und die Sitzungsleitung. Nun zu meinen neu hinzugekommenen Aufgaben: Der Präsident des Anwaltsgerichtshofs ist Behördenleiter. Über meine bisherige Tätigkeit hinaus geht es daher insbesondere darum, das Gericht, dem – in den fünf Senaten – derzeit 45 aktive Richtermitglieder angehören, nach außen hin zu vertreten und eine ordnungsgemäße Binnenorganisation zu gewährleisten; hierzu gehört beispielsweise die Durchführung von Präsidiumssitzungen und von

Neuwahlen der Präsidiumsmitglieder sowie die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans.

Sie kennen die Arbeit des BayAGH schon seit zehn Jahren. Welche Erlebnisse oder Erfahrungen haben Sie besonders geprägt?

Besonders spannend und bereichernd ist für mich persönlich der Wechsel in die richterliche Perspektive gewesen. Hiervon profitiere ich nach wie vor, nicht zuletzt in meiner täglichen Arbeit als Rechtsanwältin. Beeindruckt hat mich auch, mit welchem Engagement, Verantwortungsbewusstsein und welcher Souveränität die in der Anwaltsgerichtsbarkeit als Richter tätigen Anwaltskollegen und Berufsrichter ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.

Hat sich die Wirtschaftskrise bei den Fallzahlen und den vorgelegten Fällen bemerkbar gemacht?

Wenn Ihre Frage darauf abzielt, ob letztes Jahr beim Anwaltsgerichtshof eine Zunahme an Klagen beispielsweise wegen Widerrufs der Zulassung von Kollegen aufgrund Vermögensverfalls oder etwa wegen besonders aggressiven Werbehaltens von Kollegen aufgrund erhöhten Konkurrenzdrucks feststellbar war, kann ich dies so nicht bestätigen. Tatsächlich sind die Eingangszahlen des Anwaltsgerichtshofs im Vergleich zum Vorjahr sogar eher zurückgegangen. Im Jahre 2011 waren insgesamt 32 Neuzugänge zu verzeichnen, wovon 16 auf Disziplinarverfahren und 16 auf verwaltungsrechtliche Angelegenheiten entfallen – bei einem Bestand von 29 unerledigten Verfahren zum 1. Januar 2011. Erledigt wurden dann im Übrigen im Jahre 2011 48 Verfahren.

Im Volksmund heißt es: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“. Was halten Sie einem Kritiker der Berufsgerichtsbarkeit entgegen?

Die Aufgaben der Anwaltsgerichtsbarkeit sind zweigeteilt: Zum einen bestehen sie darin, die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer zu überprüfen, wie zum Beispiel einen Bescheid über den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Zum anderen ist die Anwaltsgerichtsbarkeit dafür zuständig, anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen Anwaltskollegen zu verhängen, also disziplinarrechtlich gegen „schwarze Schafe“ in unseren eigenen Reihen vorzugehen, wie beispielsweise durch Erteilung eines Verweises oder eines Vertretungsverbotes bis hin zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Gerade hieran wird deutlich, dass die Anwaltsgerichtsbarkeit im Interesse der gesamten Anwaltschaft tätig wird, also im Interesse unseres Berufsstands und seines Ansehens. Die „Krähentheorie“ greift daher nicht.

Welche Ziele haben Sie sich für Ihre Amtszeit gesetzt?

Hier gibt es einige Themen, die mich beschäftigen und auf die ich bereits in meiner Antrittsrede am 6. März 2012 eingegangen bin. Zuvorderst liegt mir aber die Aufrechterhaltung und Sicherung der Qualität und Effizienz der Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofes am Herzen, nämlich dass unsere Entscheidungen mit dem rechten Augenmaß zielgenau und zeitgerecht getroffen werden.

Ist die Berufsgerichtsbarkeit noch zeitgemäß? Europa denkt darüber nach, die freien Berufe zu deregulieren – wird das Ihre Tätigkeit beeinflussen?

Selbst wenn es aufgrund europäischer Entwicklungen zu weiteren Deregulierungen kommen sollte, bedeutet dies für mich nicht, dass die Berufsgerichtsbarkeit nicht mehr zeitgemäß wäre. Solange es ein Berufsrecht gibt, muss es auch die Anwaltsgerichtsbarkeit geben. Die Anwaltsgerichtsbarkeit ist Ausdruck der freien Advokatur und aufgrund größerer Sachnähe, schon wegen der anwaltlichen Beteiligung in der Richterschaft, besser als andere Gerichte dafür geeignet, die die Anwaltschaft betreffenden Fallgestaltungen zu überprüfen.

Eine abschließende Frage: Einen Anwaltsgerichtshof bzw. einen Ehrengerichtshof, wie er zuvor hieß, gibt es in Bayern seit gut 130 Jahren. Sie sind die erste Frau an seiner Spitze. Wie finden Sie das?

Ich freue mich darüber. Aber ehrlich: Ist diese Frage noch zeitgemäß?

Vielen Dank für das Gespräch. Die Redaktion wünscht viel Freude und Erfolg bei der Amtsführung.

Informationen zum Bayerischen Anwaltsgerichtshof (BayAGH)

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof in München (BayAGH) ist bayernweit zuständig als Berufungsinstanz für Verfahren, die Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht zum Gegenstand haben. Außerdem entscheidet er in erster Instanz über verwaltungsrechtliche Anwaltsachen.

Der BayAGH ist bei dem Oberlandesgericht München errichtet. Die fünf Senate sind jeweils mit fünf Mitgliedern besetzt, einschließlich des Vorsitzenden. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.

Der Anwaltsgerichtshof entscheidet in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der VwGO anzuwenden. In Disziplinarsachen entscheidet der Anwaltsgerichtshof in der Regel durch Urteil. Für das Verfahren gilt die StPO. Das Verfahren ist beschränkt öffentlich für Mitglieder des Kammerbezirks, dem der Betroffene angehört.

Kontakt:

Bayerischer Anwaltsgerichtshof
Prielmayerstr. 5, 80097 München
Telefon: (089) 5597-2724, Telefax: (089) 5597-3570
<http://www.anwaltsgerichte-bayern.de/der-agh.html>

25 Jahre „Bastille-Beschlüsse“



In der Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der RAK München im Jahre 2004 habe ich über die Entwicklung des Berufsrechts in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts berichtet. Überschrift: „Vom Standesrecht zum Berufsrecht“. „Standesrecht“ bestand seit 1879 bzw. seit 1959. Es beruhte zuletzt auf § 177 BRAO 1959, wonach die BRAK die Richtlinien „feststellte“ – nicht als verbindliche Normen, sondern als Erkenntnisquelle für das, was *opinio communis* war. Allerdings wurden die Richtlinien in aller Regel von den Kammern und den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt. Das BVerfG hatte diese Regelung jahrzehntelang gebilligt (BVerfGE 26, 186; 36, 212; 44, 105; 45, 346; 47, 121; 63, 266; 66, 337, 356). Mit den Beschlüssen vom 14. Juli 1987 rückte es davon ab und forderte normative Regelungen der einzelnen Verpflichtungen der Rechtsanwälte (BVerfGE 76, 171 ff.). So kam es zu den Detailregelungen der §§ 43 a ff. BRAO n. F. und der FAO durch die Satzungsversammlung gemäß § 59 b BRAO n. F.

Die Sinnesänderung des BVerfG wurde von vielen bejubelt, dessen Entscheidungen mit „Bastille-Beschlüssen“ etikettiert. Das knüpfte daran an, dass die französische Revolution von 1789 an einem 14. Juli begann. Der Sturm auf die Bastille hatte allerdings welthistorische Bedeutung – eine etwas andere Dimension als eine partikuläre Berufsordnung allein für Deutschland (West). Der äußere Anlass der Etikettierung geriet auch bald in Vergessenheit. Verstanden wurde das Etikett alsbald so, wie es eigentlich auch gemeint war: Mit diesem Kanonenschuss sollte die vermeintlich undemokratische, verknöcherte und verkrustete Herrschaft der Wenigen in der BRAK, die für ihre Pfründen sorgten, getroffen werden. Der Schuss war aber ein Volltreffer daneben; denn die nachfolgenden Regelungen durch Gesetz und Satzung haben erwiesen, dass die „Richtlinien“ im Großen und Ganzen (mit Ausnahme des Werberechts) auch vom Gesetzgeber und von der Satzungsversammlung durchaus bestätigt wurden. Das habe ich in der Festschrift 2004 aufgezeigt. Dazu ist festzuhalten: Die Delegierten der Satzungsversammlung waren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt worden, wobei jeder Rechtsanwalt/jede Rechtsanwältin durch Briefwahl freien Zugang zur Wahl hatte.

Die Entscheidungen vom 14. Juli 1987 entsprachen einem gewandelten Bewusstsein, das sich langsam Bahn gebrochen hatte sowie einem gewandelten Verständnis des Grundgesetzes von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) durch das hierfür zuständige Verfassungsorgan. Es ging also weniger um einen „Befreiungsschlag“ (so aber noch Felix Busse im Vortrag vor der 125. BRAK-Hauptversammlung am 1. Oktober 2010 in Dresden: BRAK-Mitt. 2010 S. 190) als um eine (möglicherweise überfällige) Anpassung der Rechtslage an dieses neue Verständnis.

Zuvor waren die Kammern und die Anwaltsgerichte an die Rechtslage nach § 177 BRAO gebunden. Den Gerichten verbot sich eine Vorlage an das BVerfG nach § 13 Nr. 11

BVerfGG im Hinblick auf dessen ständige Rechtsprechung. Für die Kammern stellte sich die Frage der Verwerfungskompetenz der Richtlinien (dazu Lehmler, in: Terwiesche, Handbuch des Fachanwalts Verwaltungsrecht, Kap. 27 Rdn. 159) von vornherein nicht, da die Richtlinien ja keine strikte Bindungswirkung beanspruchten.

Formell setzte sich damit am 14. Juli 1987 der neue Zeitgeist durch, der eine gewisse Gläubigkeit an das geschriebene Gesetz mit sich brachte und dies insbesondere bezüglich statusbildender und freiheitsbeschränkender Vorschriften. Das führte dann auch zur Überfrachtung des Bundesgesetzblattes mit Berufsausbildungsregeln wie der zum Papiertechnologen oder zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin.

Inhaltlich setzte sich am 14. Juli 1987 die Erkenntnis durch, dass der Sinn und Zweck des Berufsrechts nach neuem Verständnis nicht mehr in erster Linie in der Regelung des kollegialen Miteinanders liegt sondern in der Regelung des Verhältnisses der Anwaltschaft zum rechtsuchenden Publikum. Dem hatten sich allerdings schon zuvor der Richtlinienausschuss und die BRAK nicht verschlossen:

Mehr und mehr war schon vor dem 14. Juli 1987 der Blick aufs Publikum gerichtet worden. Das zeigt am Deutlichsten § 76 der Richtlinien: Das althergebrachte Werbeverbot sollte dafür sorgen, dass die Anwaltschaft nur durch Leistung und durch mehr Sein als Schein wirbt. Das BVerfG hat den Weg für die Maxime unserer Zeit geebnet: Mehr Schein als Sein. Allerdings stand das Werbeverbot auch der Ausweitung der Fachanwaltschaften im Wege, die weniger der Selbstinszenierung als dem Dienst am Publikum dient, für den fraglichen Fall den kompetenten Anwalt zu finden. Deshalb haben BRAK und DAV schon lange vor den Entscheidungen des BVerfG auf die Schaffung von Fachanwaltschaften gedrungen. Der Gesetzgeber blieb aber untätig. Daraufhin beschloss die 60. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 10. Oktober 1986 den § 76 Rili, wonach sich Rechtsanwälte als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht bezeichnen durften, wenn sie sich dazu einem geregelten Verfahren unterzogen (s. Näheres bei Rüdiger Zuck, in: Lingenberg, Hummel, Zuck, Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Auflage, § 76 Rdn. 19 ff.). Das war also schon 9 Monate vor den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts. Diese Regelung entspricht im Grundsatz auch der heutigen Rechtslage. Die Gerichtsbeschlüsse vom 14. Juli 1987 lagen also im Trend der Zeit.

Epochemachend waren nicht die Entmachtung des Präsidiums bzw. der Hauptversammlung der BRAK, sondern eher der Wandel von der Selbstbestimmung zur weitergehenden Fremdbestimmung der Anwaltschaft: Im 19. Jahrhundert ging es um den Befreiungsschlag von staatlicher Bevormundung sowohl der einzelnen Advokaten/Rechtsanwälte als auch des „Anwaltsstandes“, also um die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft. Richtungweisend war Rudolf Gneist mit seiner Schrift von 1867 „Freie Advokatur – die erste Forderung aller Justizreform in Preußen“. „Freie Advokatur“ wurde dabei nicht nur im engeren Sinne, sondern weit gefasst verstanden und führte zu der liberalen und demokratischen Rechtsanwaltsordnung von 1878/79, die die

Findung des „Standesrechts“ fast gänzlich der Anwaltschaft einschließlich der Anwaltsgerichtsbarkeit überließ. So blieb es mit der Unterbrechung im „Dritten Reich“ bis 1987. Mit den „Bastille-Beschlüssen“ ging diese Selbstbestimmung jedenfalls in ihren Grundzügen in Fremdbestimmung über – §§ 43 a ff. BRAO.

Freilich hatte man 1987 nicht vorhergesehen, welche weit reichenden funktionalen Veränderungen eingeleitet wurden, die vom Mehrheitswillen der Anwaltschaft in den folgenden Jahrzehnten allerdings nicht gänzlich getragen waren: Vom Werbeverbot zum gewerblichen Marketing, vom Einzelanwalt zur Anwalts-GmbH & Co. KG, von der interprofessionellen Kooperation zum organisierten Netzwerk, vom Allgemeinanwalt zum Geschäftsführer einer Rechtsboutique, von der Gebühr zur Vergütung. Henssler zeigt in diesem Zusammenhang auf, dass wohl niemand prognostiziert hat, „dass 20 Jahre später der Trend zur Kommerzialisierung derart weit vorangetrieben sein würde, dass Teile der Anwaltschaft wieder eine stärkere Rückbesinnung auf ethische Grundwerte fordern; niemand wird es für möglich gehalten haben, dass ein Anwalt einmal seinen Beruf in einer ausländischen Kapitalgesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland ausüben kann“ (Martin Henssler in der Sonderausgabe zum 20-jährigen Jubiläum der ZAP im Oktober 2009 unter der Überschrift „Vom Standesrecht zum Berufsrecht“).

Die ethischen Grundwerte, die schon in § 43 BRAO mit der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung angelegt sind, bleiben rechtlich aber unverbindlich. Sie sind nicht sanktionierbar. Damit können sie nur zur eigenen Orientierung dienen, aber keine Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen. Das bedeutet, dass man sich nicht darauf verlassen kann, dass sich ein Gesprächspartner/Verfahrensbeteiligter/Kontrahent in gleicher Weise daran hält.

Wollte man berufsethische Regeln als „soft law“ verstehen, laufen sie sehr schnell „Gefahr, sich als Wiedergänger der anwaltlichen Richtlinien zu entpuppen“ (Reinhard Gaier, ZAP 2010 S. 797). Freilich wäre ein ethischer Appell dahin, dass sich die Anwaltschaft als „Organ der Rechtspflege“ am Gemeinwohl orientieren sollte und dass sie im Sinne von Rüdiger Zuck nicht nur anständig Geld verdienen, sondern das Geld auch anständig verdienen sollte als *communis opinio* durchaus wünschenswert. Ernst-Wolfgang Böckenförde zeigt dazu in seiner Schrift „Vom Ethos der Juristen“ auf, „was den Juristen vom beliebig verfügbaren Rechtstechniker, der zum Fachidioten wird, unterscheidet“ (zitiert nach Heribert Prantl, in: SZ vom 18./19. September 2010). *Salus publica suprema lex* (Cicero). Mit der Ethik bewegt man sich im Dreieck Recht/Macht/Ethik. Alle drei sind über die drei Ecken miteinander verkettet. Auch Recht ist Macht, nicht nur das blanke Schwert (modern gesprochen: Oligarchische „Kosmokratien“ (Jean Ziegler), internationales Finanzkapital). Recht wird erdrückt durch Macht, Ethik durch Recht. Welchen Reim kann man sich auf dieses magische Dreieck machen?

Die Mühe um Rechtskultur in aller Welt
wirkt Zauberbann und hilft oft weiter.
Die Macht jedoch belacht die Streiter.

Henssler spinnt in der vorgenannten Schrift „vom Standesrecht zum Berufsrecht“ den Faden dann auch noch in Richtung Anwaltschaft und wachsende Risiken weiter, ebenso Volker Römermann in NJW 2009 S. 2924: „Jura novit advocatus“. Dann allerdings war die Entwicklung zur Anwalts-gesellschaft als Kapitalgesellschaft nicht nur logisch, sondern mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung auch geradezu ein Schatzfund eines bis dato verschütteten Rettungsankers: Haben wir doch für die Fehler eines Gerichts einzustehen, wenn wir das Gericht nicht zuvor darüber belehrt haben, was nun rechtens ist. Römermann zeigt das auch sehr eindrucksvoll am Beispiel der Sozietät Haarmann Hemmelrath & Partner auf: Die Sozietät zerbrach an einer Regressforderung im Zusammenhang mit der Versteuerung einer Bankenveräußerung an ein ausländisches Unternehmen i. H. v. 430 Mio. EUR.

Die Kommerzialisierung der Anwaltschaft weg vom „unabhängigen Organ der Rechtspflege“, die kein Gewerbe ausübt, hin zur reinen Dienstleistung begünstigt sicherlich solche Rechtsprechung. Dann fällt es freilich schwer, die Gerichte in eigener Sache vom Himmelfahrtsgeleis nach Absurdistan auf die ausgelegten Geleise von einsichtigen Rechtsgrundsätzen zurückzubringen.

Direkter als solche denkbaren indirekten Spätfolgen der Verfassungsgerichtsbeschlüsse von 1987 ist möglicherweise eine Zweispurigkeit der professionellen Rechtsberatung/Rechtsbesorgung, zu der das Geleis gelegt wurde: Eine Aufspaltung in die sich selbst verwaltende Anwaltschaft mit eigenen Berufsregeln einerseits und die unreglementierte reine Dienstleistungskapitalgesellschaft ohne eigene Verfassung und Verwaltung, die nur den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist, andererseits. Mein Vorgänger im Richtlinienausschuss der BRAK, Rainer Klaka, zeigte eine solche Entwicklung bereits in einer Vorstandssitzung unserer Kammer Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts auf. Ich hatte das als „abenteuerlich“ abgetan. Mittlerweile meinte der BGH-Präsident Tolsdorf in seinem Festvortrag in der „Biennale“ der Kammer im November 2009, dieses „Abenteuer“ sei de facto bereits Realität (unveröffentlicht, Hinweis auf den Vortrag in den Mitteilungen der RAK München IV/2009). Zu bedenken ist allerdings, dass die normative Kraft des Faktischen dort ihre Grenzen findet, wo der dazu berufene Normgeber einen dezidiert davon abweichenden Gestaltungswillen zur Geltung bringt. Der 68. Deutsche Juristentag hat sich im September 2010 in Berlin mit überwältigender Mehrheit für berufsrechtliche Regelungen ausgesprochen, die am Gemeinwohl ausgerichtet sein müssen ohne Differenzierung nach Organisationsform, Struktur, Größe und Klientel der Kanzleien (Christian Dahns in NJW-Spezial 2010, 638).

Eines kann nach 8 Jahren seit der Denkschrift vom Jahre 2004 als erfreuliche Entwicklung festgehalten werden: Das Gewitter, das sich seinerzeit zusammenbraute, um die Eigenständigkeit der Rechtsanwaltschaft als Teilhaber an der Rechtspflege im Staate hinwegzufegen, ist abgezogen. Diese Eigenständigkeit bei der Mitwirkung in der dritten Säule des Staates wurde nicht wegreguliert. Sie blieb unangetastet.

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hettinger, Augsburg

CCBE – Hauptziele für 2012

Die CCBE (Commission de Conseil des Barreaux européens) versteht sich als das Sprachrohr von rund einer Million europäischen Anwälten. Er wurde 1960 gegründet und zählt 31 Vollmitglieder (die 27 EU-Länder, die Efta-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen sowie die Schweiz) und elf weitere nationale Anwaltschaften, die assoziiert sind bzw. Beobachterstatus haben.

Eine Broschüre „Standing up for Justice and the Rule of Law“ informiert über die Hauptziele und die in 2012 geplanten Aktivitäten. Die Broschüre kann im Internet unter www.ccbe.eu heruntergeladen werden. Folgende Hauptziele hat die CCBE für 2012 festgeschrieben:

1. To uphold the independence of justice in the context of the reforms imposed on bailed-out countries and others which affect the fundamental role of the lawyer and the self-regulation of the legal profession in a democratic society.
2. To advocate ambitious standards for the right of access to a lawyer for all citizens, particularly for suspects and defendants in Europe, as an essential element of fair trials.
3. To contribute to the development of e-Justice, and ensure that it is a tool for progress in the delivery of justice.
4. To promote the rule of law and act in support of human rights and the lawyers who defend such rights, particularly in third countries.

KONTAKT

CCBE – Council of Bars and Law Societies of Europe

Avenue de la Joyeuse Entrée, 1-5
B-1040 Brüssel
Tel: +32 (0)2 234 65 10
Fax: +32 (0)2 234 65 11 or +32 (0)2 234 65 12
E-Mail: ccbe@ccbe.eu
Internet: www.ccbe.eu

Evaluierung des Rechts- und Justizstandorts Bayern

1. Die Durchführung der Evaluierung

Die Rechtsanwaltskammer München ist mit mehreren anderen Institutionen und Organisationen, darunter die bayerischen Oberlandesgerichte, die Patentanwaltskammer, der Bayerische Anwaltverband, die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und die Universitäten, am Projekt „Rechts- und Justizstandort Bayern“ beteiligt.

Mit der Evaluierung sollte unter verschiedenen Aspekten u. a. der Grad der Zufriedenheit der Bürger, der Unternehmen und der Rechtsanwälte mit der Justiz sowie der Bürger und Unternehmen mit den Rechtsanwälten festgestellt werden. Die Studie ist die erste ihrer Art in Deutschland und nicht vergleichbar mit Studien anderer Institute. Die Evaluierung beruhte auf drei Säulen:

- In der ersten Säule wertete die Justiz eigene Statistiken und Materialien aus.
- Die zweite Säule beinhaltete die Befragung von Bürgern und Rechtsanwälten vor Ort in Justizgebäuden.
- Im Rahmen der dritten Säule erfolgte schließlich die Erhebung eines umfassenden repräsentativen Erfahrungs- und Meinungsbildes von Bürgern, Unternehmen und Rechtsanwälten mittels E-Mail- oder Telefonumfragen.

2. Besonders interessante Ergebnisse der Evaluierung

a) Zur Zufriedenheit der Befragten mit der Justiz im Allgemeinen

Über 70 % der befragten Bürger zeigten sich mit der Justiz zufrieden oder sogar sehr zufrieden. Die Zufriedenheit nahm mit dem jeweiligen Bildungsstand der Befragten zu, nahm jedoch mit steigendem Lebensalter und mit eigenen persönlichen Erfahrungen mit der Justiz ab.

Nur 13 % der befragten Bürger gaben an, einen persönlichen Kontakt mit der Justiz gehabt zu haben. Demgegenüber gaben 22,5 % der befragten Bürger an, Rechtsanwälte mandatiert zu haben. Dies zeigt, dass nur die Hälfte der Mandate anschließend zu einem gerichtlichen Verfahren führten.

Anders als bei den befragten Bürgern hatte bei den befragten Unternehmen rund die Hälfte Kontakt mit der Justiz gehabt, also ein wesentlich höherer Anteil.

b) Einzelne Aspekte der Zufriedenheit mit der bayerischen Justiz und der Anwaltschaft

Hinsichtlich einzelner Eigenschaften der Justiz zeigten Bürger, Unternehmen und Rechtsanwälte das größte Maß an Zufriedenheit mit der Neutralität und der Objektivität der Justiz. Der Aspekt mit der geringsten Zufriedenheit lag bei den Bürgern und den Unternehmen bei der Schnelligkeit der Verfahren, bei den Rechtsanwälten hingegen bei der Serviceorientierung und Kundenfreundlichkeit der Justiz.

c) Vergleichsabschlüsse vor Gericht

Einer der vielen Untersuchungsgegenstände der Evaluierung war auch die Zufriedenheit der Befragten mit der Praxis der Vergleichsabschlüsse vor Gericht. Während 45,7 % der Bürger erklärten, dass die Richter sich angemessen verhalten hätten, und nur 16,5 % sich dahingehend äußerten, dass die Richter zu viel auf einen Vergleichsabschluss hingedrängt hätten, waren bei den Unternehmen nur 36 % der Befragten der Auffassung, dass die Richter sich angemessen verhalten hätten, und 39,1 % meinten, dass die Richter zu viel getan hätten, um einen Vergleich zu fördern.

Bei den Rechtsanwälten sahen die Verhältnisse anders aus. 42,8 % der Rechtsanwälte waren der Auffassung, dass sich die Richter angemessen verhalten hätten. 49 % äußerten sich dahingehend, dass die Richter zu viel getan hätten, um einen Vergleich zu erwirken.

d) Beauftragung von Rechts-/Fachanwälten

22,5 % der Bürger hatten in den letzten fünf Jahren Rechtsanwälte bzw. Kanzleien aus Bayern damit beauftragt, sie bei einem Rechtsstreit mit einer Zivilpartei zu beraten oder sie zu

vertreten. 81,4 % dieser Bürger hatten Fachanwälte beauftragt. Unter diesen Bürgern war es für 96,1 % sehr oder eher wichtig, einen Fachanwalt zu beauftragen.

81,2 % der befragten Unternehmen hatten in den letzten fünf Jahren Rechtsanwälte bzw. Kanzleien aus Bayern damit beauftragt, sie bei einem zivilrechtlichen Anliegen zu beraten oder sie zu vertreten. 82,1 % dieser Unternehmen hatten Fachanwälte beauftragt. Unter diesen Unternehmen war es für 96,1 % sehr oder eher wichtig, einen Fachanwalt zu beauftragen.

e) Bewertung der anwaltlichen Leistungen

Bürger und Unternehmen sind mit der Leistung ihrer Rechtsanwälte im Schnitt zu 89,8 % bzw. 89,1 % sehr oder eher zufrieden. Insbesondere die Serviceorientierung und Kundenfreundlichkeit der Rechtsanwälte wird mit 91,8 % bzw. 91 % sehr positiv bewertet. Ein geringfügiges Verbesserungspotential besteht aus der Sicht der Befragten bei den Rechtsanwälten hauptsächlich bei der Schnelligkeit der Mandatsbearbeitung. Hier zeigten sich im Schnitt 88,5 % der befragten Bürger und 86,7 % der befragten Unternehmen als sehr oder eher zufrieden.

Der 500 Seiten umfassende Bericht über die Evaluation beinhaltet noch zahlreiche andere interessante Ergebnisse aus der Zivil- und Strafjustiz. Er kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz nachgelesen werden (www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/evaluation).

*Rechtsanwalt Stephan Kopp
Hauptgeschäftsführer*

Kooperationsabkommen RAK München – Haifa District Committee der Israel Bar Association



Vom 1. bis 6. Mai 2012 begrüßte die Rechtsanwaltskammer München neben dem Vorsitzenden des Haifa District Committee der Israel Bar Association, Herrn Rechtsanwalt Yossi Haham, eine kleine Delegation von israelitischen Kollegen aus Haifa. Hintergrund dieses Besuches war die am 20. Februar 2011 von der Rechtsanwaltskammer München und dem Haifa District Committee der Rechtsanwaltskammer Israel unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zum Aufbau und

zur Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches vor allem in beruflicher, aber auch in kultureller und persönlicher Hinsicht.

Da eine erfolgreiche Zusammenarbeit gegenseitiges Verständnis für die Ausgangslage, die Gepflogenheiten und Praktiken des jeweils anderen Kooperationspartners erfordert, reiste im letzten Jahr eine Abordnung von Vorstandsmitgliedern der RAK München nach Israel und sammelte erste Eindrücke von dem dortigen Rechtssystem, der Juristenausbildung, der Anwaltstätigkeit sowie dem allgemeinen Zusammenleben in einem kulturell und politisch äußerst komplexen Land.

In Vorbereitung auf den nun stattgefundenen Gegenbesuch der israelitischen Kollegen knüpfte ein Arbeitskreis, bestehend aus dem Hauptgeschäftsführer und Mitgliedern des Kammervorstands, Kontakte zur Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, den im Kammerbezirk befindlichen juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, München und Passau sowie Vertretern der örtlichen Gerichtsbarkeit und hat in diesen Partner für die Umsetzung der Kooperation und konkret für die Gestaltung des Besuchsprogramms gewonnen.

Einen Überblick über die Struktur und die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, das anwaltliche Berufsrecht und das anwaltsgerichtliche Verfahren erhielten unsere Gäste nach einem vorausgegangenen Willkommensgruß in den Räumlichkeiten der Kammer und einer anschließenden Stippvisite im benachbarten Amtsgericht. Welchen großen Stellenwert die anwaltliche Selbstverwaltung in der Anwaltschaft einnimmt und wie sie in der Praxis umgesetzt wird, konnten unsere israelitischen Kollegen anlässlich der Teilnahme an dem wöchentlichen Verteidigungstermin miterleben.

Einen Einblick in die tägliche Anwaltspraxis und Gelegenheit zum kollegialen Austausch sowie zur persönlichen Kontaktpflege haben unsere Gäste durch den Besuch einiger Münchner Kanzleien erhalten. Gespräche über das deutsche Rechts- und Gerichtssystem wurden bei einem Besuch des Justizpalastes und des Strafjustizentrums mit Vertretern der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit geführt. Die Unterschiede in der Anwaltsausbildung und Möglichkeiten eines studentischen Austausches wurden mit Vertretern der Ludwig-Maximilians-Universität besprochen. Mit dem deutschen Honorarkonsul in Haifa, der ebenfalls angereist war, wurden die Möglichkeiten eines Referendaraustauschs erörtert.

In kultureller Hinsicht standen der Besuch des Viktualienmarktes, des Nymphenburger Schlosses, eines Konzertes in der Residenz und des Starnberger Sees auf dem Programm. Einen Höhepunkt bildete ein Tagesausflug nach Nürnberg, verbunden mit einem Besuch des Memorium über die Nürnberger Prozesse und einer Besichtigung des Schwurgerichtssaals 600 sowie des Dokumentationszentrums auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände. Auch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg empfing unsere Gäste und gewährte Einblick in ihre Tätigkeit.



Im Zuge der weiteren Zusammenarbeit mit der Kammer Haifa plant die Rechtsanwaltskammer München neben regelmäßigem Informationsaustausch über aktuelle Rechts- und Berufspolitik, Hospitationen von Anwaltskollegen, Rechtsreferendaren und Studenten der juristischen Fakultäten zu unterstützen, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und bittet alle Kammermitglieder sich bei entsprechendem Interesse an die Rechtsanwaltskammer München zu wenden.

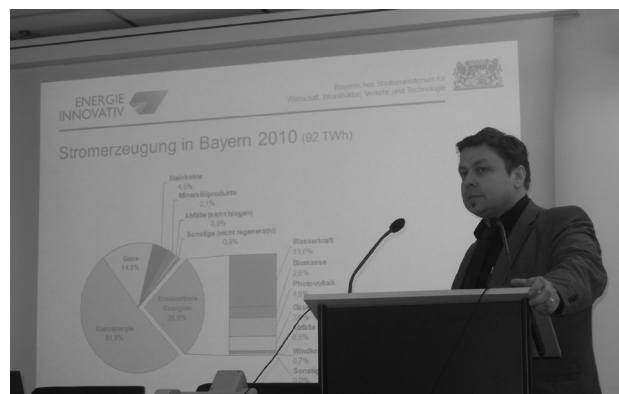
*Rechtsanwältin Sirka Huber, München
Mitglied im Vorstand der RAK München*

Energiewende – Fachtagung der Rechtsanwaltskammer München und der Bayerischen Architektenkammer am 30. März 2012

Eigentlich müsste Goldgräberstimmung aufkommen: Über 2.000 Kommunen und 71 Landkreise sind aufgefordert, an der Umsetzung der jetzt auch in Bayern eingeleiteten Energiewende mitzuwirken. Energienutzungskonzepte müssen aufgestellt, der regional individuelle Energiemix gefunden und unzählige Bestandsbauten modernisiert werden. Die Energiewende ist kein abstraktes, in der Ferne liegendes Thema mehr, sondern in der Praxis angekommen. Dies ist wohl der Grund dafür, dass sich über 100 Interessierte am 30. März 2012 in der Rechtsanwaltskammer München eingefunden haben, um sich konkret über die anstehenden Aufgaben informieren zu lassen.

Den beratenden und planenden Berufen der Rechtsanwälte und Architekten, der Innen- und Landschaftsarchitekten sowie den Stadtplanern kommt dabei eine zentrale Aufgabe zu. Je aktueller und dringender die Umsetzung der Zielvorgaben wird, desto schwieriger werden die Details. Der Dialog ist mit allen Beteiligten, Bürgern, Entscheidungsträgern vor Ort, mit Behörden und Unternehmen zu führen. Und dafür sieht Dipl.-Ing. Ulrich Hach, Baudirektor bei ENERGIE INNOVATIV, der Energieagentur im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, in erster Linie diese beiden Berufsgruppen der Anwälte und Architekten als Ansprechpartner.

Wenn tatsächlich der Anteil der erneuerbaren Energien auf 50 % steigen soll, hat die Verfolgung dieses Ziels unmittelbare Auswirkungen auf die Gestaltung der Umwelt. Da die Ausnutzung von Wasserkraft nicht relevant steigerbar sei, so Hach, komme der Windkraft bei der Energiewende entscheidende Bedeutung zu: Ihr Anteil am Energiemix solle verzehnfacht werden. Dass hiervon das Landschaftsbild Bayerns betroffen ist, steht außer Frage. Um für die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung zu sorgen, bedürfe es insbesondere der Einbindung der Bürger. Das Auditorium betonte hierzu die Notwendigkeit, Bürger an der Wertschöpfung zu beteiligen: Kommunen und Bürger sollen unmittelbar an den Einnahmen durch auf ihren Fluren aufgestellte Windkraftanlagen partizipieren und der Gewinn nicht an den großen Energiekonzernen hängen bleiben.



Dipl.-Ing. Ulrich Hach, Baudirektor bei ENERGIE INNOVATIV, Energieagentur im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Eine andere Säule der Energiewende ist natürlich die Steigerung der Energieeffizienz. Ohne Einsparung von Energie lassen sich die ehrgeizigen Ziele der Bayerischen Staatsregierung nicht umsetzen. Auch hier gilt es, Bürger und Unternehmen von der Sinnhaftigkeit zu überzeugen und sie auf dem Weg mitzunehmen. Hach sieht dabei vor allem die Architekten gefordert. Sie seien prädestiniert, die Aufgaben einer „one-stop-agency“ zu übernehmen und Bauherren, Unternehmen und Behörden unabhängig und frei von wirtschaftlichen Eigeninteressen zu beraten.



v.l.n.r.: RA Stephan Kopp, RA Dr. Peter Bachmann, Architekt und Stadtplaner Dipl.-Ing. Jakob Oberpriller, RA und Stadtplaner Dr. Robert Biedermann

Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Energiewende zeigten sich in den weiteren Redebeiträgen anschaulich. Am Beispiel eines Pumpspeicherkraftwerks erläuterte Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann den Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens. Den Spagat zwischen den beiden Zielen zu bewerkstelligen, eine umfassende Bürgerbeteiligung auf der einen und eine Beschleunigung der Verfahren auf der anderen Seite, benötigte viel Fingerspitzengefühl und vor allem Zeit und Intensität der Beratung.

Dass die für die Umsetzung der Energiewende notwendigen rechtlichen Instrumente bereits vorhanden sind, machte Rechtsanwalt Dr. Robert Biedermann klar. Festlegungen zur Erstellung von Solarkraft-, Biomasse-, und Windkraftanlagen könnten über Energienutzungs- und Flächennutzungspläne getroffen werden. Die konkrete Nutzung könne über Verpflichtungen in städtebaulichen Verträgen sichergestellt und später durchgesetzt werden.

Wie viel Überzeugungsarbeit allerdings in den Kommunen vor Ort zu leisten ist, veranschaulichte eindrucksvoll Dipl.-Ing. Univ. Jakob Oberpriller. Als Architekt und Stadtplaner im Landkreis Landshut kennt er die positiven und negativen Auswüchse regionaler Bauleitplanung. Gerade an ökologisch sinnvollen Bebauungsplänen festzuhalten, erfordere viel Standvermögen der politischen Entscheidungsträger. Gemeinden, die von Wegzug betroffen sind, gäben oftmals dem Druck von Bauwerbern statt, die ihr Musterhaus aus dem Internet an genau diesem Standort in der von ihnen gewünschten Bauweise realisieren wollten.

Gerade Architekten und Stadtplaner seien gefordert, kreative Lösungen mitzuentwickeln. So stelle eine maßvolle gewerbliche Umnutzung eines Einsiedlerhofes eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, als die – im Übrigen genehmigungsfreie – Bedachung einer weiträumigen Biogasanlage an einer alten Hofstätte mit Solarkollektoren.

Die Erhöhung des Anteils der Windkraft macht die Planung und den Bau von 1.500 neuen Windkraftanlagen erforderlich. Um einen unkontrollierten „Wildwuchs“ zu vermeiden, können in Flächennutzungsplänen Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Rechtsanwalt Jan Korensky und Landschaftsarchitekt Dietmar Narr stellten hierzu die Vorgehensweise und deren Honorierung vor. Gerade umfangreiche Kartierungen und Analysen, Untersuchungen der Bestände und vor allem die Einbeziehung der Bevölkerung bedeuten einen enormen Aufwand. Nur ein Teil davon ist über das Leistungsbild „Flächen- bzw. Teilflächenutzungsplan“ nach der HOAI erfasst. Der weitaus größere Teil der Planung und Beratung sind besondere Leistungen, die genau vorab kalkuliert werden müssen.

Im zweiten Teil der Veranstaltung stand die Planung und Sanierung von Gebäuden im Mittelpunkt. Architektin Dipl.-Ing. ETH Andrea Georgi-Tomas berichtete von ihrer Arbeit als DGNB-Auditorin. Die Möglichkeiten mit Hilfe vernünftiger Gebäudedämmung und Haustechnik Gebäude zu errichten, die mehr Energie produzieren als sie selbst verbrauchen, dürfte für viele Anwälte Neuland gewesen sein. Die Einhal-

tung von bestimmten energetischen Gütesiegeln wird jedoch in Zukunft Teil der anwaltlichen Beratung sein, um sicherzustellen, dass sich die Investitionen auch langfristig rentieren. So sei beispielsweise nachgewiesen, dass sich in „green buildings“ die Leistungsfähigkeit von Mitarbeitern positiv und der Krankenstand rückläufig entwickelt. Produktivität und Gesundheit verbessern sich bei sinnvollen Beleuchtungskonzepten unter Einbeziehung von Tageslicht, nutzerfreundlicher Haustechnik und hoher Luftqualität.

Maßgeblich ist bei allem die Qualität der Planung. Architekt Dr.-Ing. Rainer Vallentin warnte davor, energetische Maßnahmen um jeden Preis durchzuführen. Es könne nicht im Sinne wohl verstandener Nachhaltigkeit sein, bestehende Werte zu vernichten und nicht jede sofortige Einsparung von Energie sei ein Beitrag zum Klimaschutz. Ebenso sollte sich nicht jede Bauleitplanung an einer optimalen Nutzung der Sonnenenergie orientieren. Gerade im städtischen Raum sei das Kriterium der Kompaktheit ausschlaggebend.

Sowohl bestehende Ressourcen als auch der Aufwand der Erstellung müssten in die Klimabilanz eingerechnet werden. Energetische Modernisierungen sollten vorgenommen werden, wenn sie tatsächlich erforderlich sind. Diesen Zeitpunkt zu erkennen, sei ureigene Aufgabe der Architektenschaft.

Wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Architekten und Anwälten bereits zu Beginn eines Planungsprozesses ist, dürfte das Fazit des Beitrags von Rechtsanwalt Helmut Aschenbrenner gewesen sein. Wärmedämmverbundsysteme, Haustechnik, Möglichkeiten des Brandschutzes und nicht zuletzt die Vorgaben der EnEV entwickelten sich so rasch weiter, dass sie im Moment des Vertragsschlusses bereits veraltet sein könnten. Wenn man dann im Nachhinein nach Fehlern im Planungs- und Beratungsprozess sucht, werde man sicherlich fündig. Viele der neuen Baustandards hätten sich schließlich noch nicht lange in der Praxis bewährt. Doch wenn man nur an Bewährtem festhalte, werde die Energiewende nur in winzigen Schritten vorankommen. In der vertraglichen Gestaltung sei deshalb Mut zu kreativen Lösungen ebenso erforderlich wie Bauherren, die mit ihren Architekten diesen Weg gehen.

Alle Beiträge verdeutlichten das enorme wirtschaftliche Potential, das in der Umsetzung der Energiewende steckt. Architekten und Rechtsanwälte sind direkt aufgefordert, daran mitzuwirken. Dem eindringlichen Appell von Robert Biedermann, sich zu Teams zusammenzuschließen und gemeinsam Angebote und Lösungen gegenüber Gemeinden, Unternehmen und Verbrauchern anzubieten, kann man sich nur anschließen. Den Dialog der Berufsstände werden auch die Rechtsanwaltskammer München und die Bayerische Architektenkammer fortsetzen. Vizepräsident Rechtsanwalt Michael Then und Präsident Architekt Lutz Heese freuen sich, die Mitglieder das nächste Mal, voraussichtlich im Frühjahr 2013, wieder in der Bayerischen Architektenkammer begrüßen zu können.

*Rechtsanwalt Fabian Blomeyer,
Bayerische Architektenkammer*

Rechtsanwalt Dr. Günter Brüggemann 100 Jahre



Anlässlich seines 100. Geburtstags besuchte Herr Kollege Dr. Günter Brüggemann Präsident Hansjörg Staehle in der Rechtsanwaltskammer. Dr. Brüggemann ist seit 1975 Mitglied der Kammer und hatte bis 2009 seine Kanzlei bei Taylor Wessing in München. Er blickt auf ein erfolgreiches Berufsleben zurück. Der Kosmopolit, der mehrere Sprachen fließend spricht, war unter anderem in Portugal und Südamerika beruflich tätig. Dr. Brüggemann erfreut sich nach wie vor guter Gesundheit und nimmt am Kammergeschehen rege teil. Seit Jahren unterstützt er bedürftige Kollegen mit großzügigen Zuwendungen über die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer. Der Kammervorstand wünscht Herrn Kollegen Dr. Brüggemann weiterhin alles Gute und Gesundheit.

Info-Veranstaltung zur BRAStV

Auf Wunsch von Mitgliedern hat die Kammer bereits im vergangenen Jahr Informationen zur anwaltlichen Anwaltsversorgung angeboten. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Homepage, auf der wir das umfangreiche Informationsangebot der BRAStV ergänzen.

Gerne wird die Kammer weitere Informationsveranstaltungen zum Thema BRAStV durchführen. Soweit Fragen zu diesem Themenbereich vorhanden sind, bitten wir Sie, diese entweder an die BRAStV oder an uns zu richten (Herrn Hauptgeschäftsführer Kopp, Tel. 089/532 944 60; info@rak-muenchen.de). Bei ausreichender Nachfrage würde für Herbst dieses Jahres eine Veranstaltung vorgesehen werden. Zudem verweisen wir

auf das Angebot der BRAStV, sich einen individuellen Beratungstermin geben zu lassen. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Telefon-Hotline der BRAStV: 089/9235-7050 oder per E-Mail an: brastv@versorgungskammer.de.

Leserbrief zum Editorial 01/2012 von Frau Kollegin Christina Edmond von Kirschbaum

Sehr geehrte Kollegin von Kirschbaum,
sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

Ihnen, sehr geehrte Frau Kollegin, vorab meinen persönlichen Dank und Anerkennung für eine über 30-jährige Tätigkeit im Vorstand der RAK München. Bereits die lange Zeitspanne Ihrer Mitwirkung belegt, dass es sich bei Ihnen um ein persönliches Anliegen, ja, um eine Herzensangelegenheit im Dienste aller Berufskollegen gehandelt hat.

Ihre Einschätzung, dass sich zu wenig Kolleginnen/Kollegen für den weitgefächerten Aufgabenkreis der Kammer interessieren, noch weniger sich für die Übernahme von Aufgaben zur Verfügung stellen, ist zutreffend. Ich gehörte in den vergangenen über 20 Jahren auch dazu, wohl aus der Überzeugung, als „Feld-Wald-und-Wiesenanwalt“ aus dem äußersten Rand des juristischen Universums (von München aus betrachtet) wenig zu den angesagten Problemkreisen beitragen zu können und noch weniger beachtet zu werden, zumal die persönliche, wohl auch landläufige Überzeugung bestand, dass gegen das Schwergewicht von renommierten Großkanzleien und deren personellem Machtapparat auch bei der Kammerbesetzung wenig auszurichten sei – „Die da oben werden es schon richten!“.

Deshalb bin ich für Ihren Aufruf dankbar, hat er doch einen gewissen Denkprozess bei mir ausgelöst und meine bisherige Haltung revidiert.

Für Ihre persönliche und berufliche Zukunft wünsche ich Ihnen alle Gute.

Mit Dankbarkeit

Rechtsanwalt Dieter Schmidt, Röhrnbach

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Werbung mit „Rechtsanwalt beim LG und beim OLG“

Der auf einem anwaltlichen Briefkopf enthaltene Zusatz „Rechtsanwalt bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht“ stellt eine irreführende Werbung gemäß § 43b BRAO dar.

BGH, Beschluss vom 30. Januar 2012 – AnwZ (Brfg) 27/11, www.bundesgerichtshof.de und NJW-Spezial 2012, S. 191 (Heft 6)

Bezeichnung als „Winkeladvokaten“

Der Vorwurf der „Winkeladvokatur“ eines Rechtsanwalts gegenüber einem Kollegen stellt einen Angriff auf die Ehre und die Persönlichkeitsrechte dar. Die Bezeichnung als „Winkeladvokat“ entbehrt den erforderlichen Sachbezug und muss als bloße Diffamierung angesehen werden.

LG Köln, Urteil vom 15. November 2011 – 5 O 344/10, NJW-Spezial 2012, S. 158 (Heft 5)

Anrechnung der Geschäftsgebühr trotz Abtretung

Klagt der Zessionar aus abgetretenem Recht einen durch seinen Prozessbevollmächtigten namens des Zedenten vorgerichtlich geltend gemachten Anspruch ein, so ist die außergerichtlich angefallene Geschäftsgebühr gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG auf die im Klageverfahren anfallende Verfahrensgebühr anzurechnen.

BGH, Beschluss vom 29. November 2011 – XI ZB 16/11, www.bundesgerichtshof.de

Terminsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 3 Alt. 3 VV RVG

Die in Vorbem. 3 Abs. 3 Alt. 3 VV RVG vorgesehene Terminsgebühr kann auch in solchen Verfahren anfallen, in denen eine mündliche Verhandlung für den Fall vorgeschrieben ist, dass eine Partei sie beantragt (in Abgrenzung zu BGH, Beschlüsse vom 1. Februar 2007 – V ZB 110/06 – NJW 2007, 1461 Rn. 19 und vom 15. März 2007 – V ZB 170/06 – NJW 2007, 2644 Rn. 7).

BGH, Beschluss vom 2. November 2011 – XII ZB 458/10, www.bundesgerichtshof.de



Jetzt für alle Fälle bestellen!

Fax zum Nulltarif: 0 800/7385-800

Expl. Braun · Riggert · Herzig
Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens
 Systematischer Praxisleitfaden mit ESUG 2012
 2012, 5., überarbeitete Auflage, 354 Seiten, € 49,80
 ISBN 978-3-415-04799-0

Absender:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Datum, Unterschrift sz0312

Kundenummer

Die topaktuelle Neuauflage überzeugt durch:

- komplett eingearbeitetes ESUG 2012
- systematische Darstellung
- unternehmensrelevanten Schwerpunkt
- geballtes Expertenwissen
- Ausrichtung auf die Fachanwaltsausbildung

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler oder RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, Im Maurer 2, 71144 Steinenbronn) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München.

 **BOORBERG** www.boorberg.de

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.01.2012	30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2010 konnten rund 300 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



Berechnung des illegalen Vermögensvorteils zur Abschöpfung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren von Dipl.-Finanzwirt (FH) Manfred Büttner 2012, 2., überarbeitete Auflage, 216 Seiten, € 22,80 ISBN 978-3-415-04814-0

Der Autor zeigt Grundsätze und Wege der Berechnung des Vermögensvorteils und des zutreffenden Abschöpfungsbetrages auf. Er erklärt die Verfahren zur Berechnung des illegal erlangten Vermögensvorteils nach dem Nettoprinzip und dem Bruttoprinzip und gibt Anleitungen zur Berechnung. Abgerundet wird das Buch durch Gesetzesauszüge sowie verschiedene Muster.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Abschlussprüfung 2012/I der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München III – Gesamtausschuss

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 50 Bewerber teilgenommen.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden
München II Gesamtausschuss	50	3	12	9	23	2	1	44	* 6
in %	100	6	24	18	46	4	2	88	12

* § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurden.

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

Laut einem Urteil des LAG Düsseldorf kann ein Ausbildungsverhältnis bereits vor Beginn der Probezeit gemäß § 22 Abs. 1 BBiG gekündigt werden, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart worden ist. Die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses durch den Ausbildenden verstößt nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB, sofern sie erfolgt, weil der Ausbildende (eine Sparkasse) aufgrund bestehender Verbindlichkeiten der Auszubildenden Zweifel an deren Geeignetheit für den Beruf der Bankkauffrau hat. Artikel 21 Abs. 1 EU-GR Charta, der eine Diskriminierung wegen des Vermögens untersagt, ist bei Kündigungen weder unmittelbar noch mittelbar anwendbar.

Urteil des LAG Düsseldorf vom 16. September 2011, Az.: 6 Sa 909/11, www.justiz.nrw.de

Umfrage: „Ausbildung – und dann?“

An der mündlichen Prüfung 2012/I nahmen im Bezirk der RAK München 36 Auszubildende teil, von denen 22 die Fragen beantwortet haben:

- | | |
|---|----|
| 1) Ich werde von der Kanzlei übernommen | 11 |
| 2) Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten | 5 |
| 3) Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten (Sicherheitsunternehmen, Gebäudereiniger) | 3 |
| 4) Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle | 2 |
| 5) Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde | 1 |
| 6) Ich strebe eine weitere Ausbildung an | 0 |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinien der Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München

Beschluss der Kammerversammlung vom 20. April 2012

§ 1

Der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München mit Sitz in München (Rechtsanwaltskammer München) obliegt es, eine Fürsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Als solche besteht bei der Rechtsanwaltskammer München die „Nothilfe“. Die Nothilfe ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Vermögen der Nothilfe wird als Sondervermögen von der Rechtsanwaltskammer München verwaltet; zuständig ist das Präsidium.

Zweck der Nothilfe ist die Unterstützung von Kammermitgliedern (natürliche Personen) und deren Hinterbliebenen in besonderen Notlagen (insbesondere durch Alter, Krankheit, Unfall).

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Nothilfe besteht nicht.

§ 2

Die Nothilfe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel der Nothilfe dürfen nur für den in diesen Richtlinien genannten Zweck verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Nothilfe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Eine Unterstützung wird nur auf Antrag gewährt.

Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen.

Im Falle der Aufnahme in eine laufende Betreuung durch die Nothilfe sind die Vermögensverhältnisse einmal pro Jahr nachzuweisen.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Nothilfe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Nothilfe an die Rechtsanwaltskammer München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 7

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München in Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien der Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 14. Mai 2012

gez.
Hansjörg Staehle,
Präsident

Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

(gemäß §§ 63 Abs. 3, 80 Abs. 4 BRAO, aufgrund Beschlussfassung vom 27. April 2012)

§ 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen.

§ 2

Die Vorstandssitzungen beruft der Präsident ein. Er bestimmt die Form der Einberufung und den Ort der Sitzung. Stimmenthaltungen und ungültige oder unwirksame Stimmabgaben anwesender Stimmberechtigter zählen bei der Ermittlung der Stimmenzahl nicht mit. Sie berühren die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht.

§ 3

Der Präsident der Kammer führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

§ 4

Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten allgemein vertreten, sonst durch den Schriftführer und den Schatzmeister in dieser Reihenfolge. Sind mehrere Vizepräsidenten, Schriftführer oder Schatzmeister gewählt (§ 78 Abs. 3 BRAO), so bestimmt die Reihenfolge ihrer Wahl zugleich die Reihenfolge

der Vertretung innerhalb der Ämter. Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

§ 5

Den Vorsitz in derjenigen Sitzung, in der das Präsidium zu wählen ist (§ 78 Abs. 4 BRAO), führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands (Wahlleiter). Es bestimmt einen Schriftführer für den Wahlakt. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kammervorstands erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

§ 6

Für die Berichterstattung im Vorstand kann der Präsident einen oder mehrere Referenten bestimmen.

§ 7

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Kammermitgliedern oder anderen Personen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Abteilungen des Vorstands. Legt ein Rechtsanwalt gegen einen Rügebescheid Einspruch ein, so prüft die entscheidende Abteilung, ob sie den Bescheid ändern will. Gibt sie dem Einspruch nicht statt, so entscheidet der Vorstand.

§ 9

Protokolle über Sitzungen des Vorstands und seiner Abteilungen sind sämtlichen Mitgliedern des Vorstands bzw. der Abteilungen mitzuteilen. Die Protokolle werden im Intranet des Vorstands eingestellt.

§ 10

Der Vorstand überträgt dem Präsidenten folgende Aufgaben:

1. Zuständigkeiten in RA-Zulassungs- und Kammermitgliedschaftssachen sowie in RA-Zulassungsrücknahme- und -widerrufssachen (§§ 12, 14 Abs. 2 Nr. 4 und 9, §§ 17 Abs. 2, 27 Abs. 3, 51 Abs. 7, 59 g Abs. 1 und 2, § 59 h Abs. 4 Ziff. 1 und Abs. 5, §§ 207, 209 BRAO, §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EuRAG, soweit diese nicht dem Präsidium übertragen sind (s. dort Ziff. I Nr. 2 und 3); einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§§ 112 c Abs. 1 BRAO i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 BRAO).

2. Befreiungen in Kanzleipflichtsachen (§ 29, § 29 a BRAO) und in Antragsangelegenheiten gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO (Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst).
3. Entscheidungen über die Erteilung von Auskünften über die Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 Abs. 6 Satz 3 BRAO).
4. Bestellung, Widerruf und Entscheidung über die Ablehnung eines Vertreters (§§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) und unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Präsidium innerhalb von drei Monaten Bestellung, Widerruf und die Entscheidung über die Ablehnung eines Amtsvertreters (§ 53 Abs. 5, § 161 BRAO) und eines Abwicklers (§ 55 BRAO).
5. (aufgehoben)
6. Sonstige Gutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordert (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO), sofern das Sachgebiet nicht Vorstandsgeschäfte betrifft, die gemäß § 77 Abs. 1 BRAO bestimmten Abteilungen des Vorstands übertragen sind.
7. Stellungnahmen zur Bildung und Besetzung des Anwaltsgerichts gemäß §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 2 BRAO und des Anwaltsgerichtshofs gemäß §§ 100 Abs. 2, 101 Abs. 2 BRAO; Vorschläge zur Ernennung der Anwaltsrichter (§§ 94 Abs. 2, 103 Abs. 2, 107 Abs. 2 BRAO) beschließt der Vorstand.
8. Einholung von Auskünften und Anhörung in Aufsichtssachen (§§ 56, 74 Abs. 3 BRAO) im berufsaufsichtlichen Vorverfahren (vor Abgabe an die zuständige Abteilungen).
9. Ausübung der Berufsaufsicht über dienstleistende europäische Rechtsanwälte (§ 32 EuRAG).
10. Beschlüsse in der Berufsausbildungsverwaltung der zuständigen Stelle gemäß § 71 BBiG sowie in Praktikanten-, Universitäts-, Referendar-Ausbildungssachen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BRAO), soweit diese nicht dem Präsidium übertragen sind (vgl. Beschluss für die Übertragung der Geschäfte des Vorstand auf das Präsidium gemäß § 79 BRAO, dort Ziff. I Nr. 9).

Die vorstehende Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wird hiermit ausgefertigt.

München, den 15. Mai 2012

gez.
Hansjörg Staehle,
Präsident

UMFASSENDE LEITFADEN.



NEU.

WWW.BOORBERG.DE

Handbuch Korruption

– Finanzstrafrecht 2011 –

hrsg. von Professor Dr. Gerhard Dannecker und
Honorarprofessor Dr. Roman Leitner

2012, 384 Seiten, € 78,-

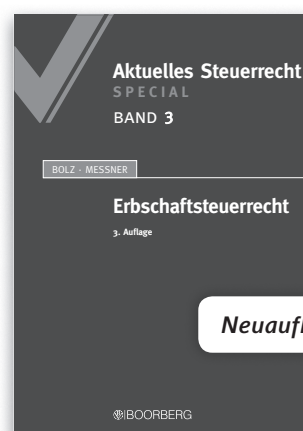
in Zusammenarbeit mit dem Linde Verlag

ISBN 978-3-415-04802-7

Das Handbuch widmet sich einer umfassenden interdisziplinären Analyse der Strafbarkeit der Korruption und den damit verbundenen steuerlichen Abzugsverboten für einschlägige Leistungen.

Die Verfasser geben einen Überblick über die österreichische Rechtslage und zeichnen die wesentlichen Entwicklungen auch aus deutscher Sicht nach. Sie zeigen zahlreiche offene, durch die Rechtsprechung noch nicht geklärte Problemstellungen auf. In einem eigenen Beitrag werden die internationalen völkerrechtlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung dargestellt, um zu verdeutlichen, inwieweit diesen Vorgaben entsprochen wurde bzw. Umsetzungsdefizite bestehen. Abschließend wird im Rahmen eines kurzen Praxisberichts der Stellenwert von Korruptions-Compliance aufgezeigt. Im Anhang findet sich ein Jahresrechtsprechungs- und Literaturüberblick.

FÜR DIE PRAXIS.



Neuaufgabe.

WWW.BOORBERG.DE

Erbschaftsteuerrecht

von Dr. Norbert Bolz, Richter am Finanzgericht,
Hannover, und Dr. Michael Messner, Notar, Rechtsan-
walt, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für
Erbrecht, Hannover

2012, 3., überarbeitete Auflage, 280 Seiten, DIN A4,
€ 48,-

Aktuelles Steuerrecht Special, Band 3

ISBN 978-3-415-04830-0

Bereits in der 3. Auflage erscheint der neueste Band der Reihe »Aktuelles Steuerrecht Special«. Der Leitfaden stellt die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen und Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus den zivilrechtlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen zur Erbschaftsteuer (ErbStR 2011) und der Hinweise zu den ErbStR 2011 ergeben, vor und macht sie den Steuerberatern für ihre konkrete Arbeit nutzbar.

Das Arbeitskript ist praxisfreundlich gestaltet wie alle Hefte des »Aktuellen Steuerrechts«: mit Schlagworten am Rand, Hervorhebung wichtiger Textpassagen und einer Typografie, die die Texte schnell erfassbar macht.

Die Reihe »Aktuelles Steuerrecht Special« wird herausgegeben vom Steuerberaterverband Niedersachsen · Sachsen-Anhalt e.V.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0312

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0512

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 14. Mai 2012 hatte die Kammer insgesamt **20.215** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 93 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 171 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **13.300** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.169 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 341 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.